

**An die Vorsitzenden des  
Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz und des  
 Stadtentwicklungsausschusses**

## Antrag

### Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	25.03.2015	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	25.03.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ Drucksache 1197/2014-2020**

Beschlussvorschlag:

Zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet" Drucksache 1197/2014 - 2020 des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz:

**Die aktuell vorliegende 230. Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der notwendigen Festsetzung einer „10H-Regel“ insgesamt abzulehnen und unter Beachtung der „10H-Regel“ neu zu überarbeiten.**

Begründung:

**Es werden mit den aktuellen Planungen nicht die zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt erforderlichen Mindestabstände von WEA eingehalten.**

Als Mindeststandard bzgl. der einzuhaltenden Abstandsflächen muss zwingend wie bereits in anderen Bundesländern (Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) ein **Mindestabstand der WEA vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden festgelegt und eingehalten werden (sog. 10H-Regel).**

Durch die am 01.08.2014 in Kraft getretene Änderung des § 249 Baugesetzbuch ist es den Bundesländern ermöglicht, in einem engen Zeitkorridor bis 31.12. 2015 Mindestabstände zwischen WEA festzuschreiben und damit die entsprechend notwendigen Mindeststandards zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt umzusetzen.

Die Bundesländer Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben für die Errichtung von WEA bereits gesetzlich einen Mindestabstand von 10\*Anlagenhöhe ("10H-Regel") zur nächsten Wohnbebauung eingeführt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es dagegen keine verbindlichen Mindestabstände. Die Stadt Bielefeld hat jedoch im Rahmen ihrer Planungs- und Gebietshoheit die Möglichkeit, eigene Mindeststandards in Form der „10H-Regel“ zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger festzulegen.

Aus Sicht der BfB ist es unabdingbar, zunächst die bundes- und landesweite Entwicklung bzgl. des weiteren Ausbaus der Windenergie abzuwarten und nicht bereits vorauseilende Beschlüsse in Bielefeld zu fassen.

**Unterschrift:**  
gez. Barbara Pape